

AGB's
von DJ Stefan, Stefan Mertins, Turnerstr. 69, 32257 Bünde

§1 Abschluss des Dienstleistungsvertrages

Sämtliche verschickte Angebote verstehen sich freibleibend. Sobald der Auftraggeber eine Buchungsbestätigung erhält, ist der Dienstleistungsvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossen. Ausschließlich sind die AGB's vom Auftraggeber gültig. Sämtliche Vereinbarungen müssen schriftlich geschlossen werden. Eine unverbindliche Reservierung ist nicht möglich! Mündliche oder schriftliche Mail Zusagen ohne eine Buchungsbestätigung seitens des DJ's führen nicht automatisch zu einer verbindlichen Terminreservierung.

§2 Inhalt der Dienstleistung

Der Auftraggeber beauftragt den DJ zur Bereitstellung des mobilen PA-Systems inkl. aller technisch notwendigen Gerätschaften, wie im Angebot beschrieben (Abweichungen sind kurzfristig möglich). Sofern nicht anders vereinbart, wird eine professionelle PA-Audioanlage auf Wunsch mit Lichteffekten zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer übernimmt vor Ort eine Musikdienstleistung, das Abspielen von Musiktiteln.

§3 Auftragsabwicklung

Die Veranstaltung wird nach bestem Wissen und Gewissen, den Vereinbarungen entsprechend durchgeführt. Sofern keine höhere Gewalt (Krankheit, technischer Ausfall, unvorhersehbare Verkehrsstörungen, Naturkatastrophen oder ähnliches) vorliegt, gewährleistet der Auftragnehmer einen pünktlichen Beginn der Veranstaltung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Zugang zur Spielfläche, min. 1,5 Std. vor Veranstaltungsbeginn möglich ist, um die Technik aufzubauen. Vor der Veranstaltung werden sämtliche Dinge wie Musikbeginn, Musikgestaltung während einem Treffen oder per Telefon geklärt. Sollte ein Vororttermin vom Auftraggeber gewünscht werden, und dies nicht vorab vereinbart wurde, wird die Aufwendung vom Auftragnehmer ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

§4 Preise und Zahlung

Alle Preise sind Bruttopreise = Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird nicht separat ausgewiesen. Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG). Die Leistung beinhaltet den Auf- und Abbau der Technik, den Discjockey, sowie die Musikbeschallung nach Vereinbarung. Die Zahlung oder die Höhe der Zahlung des Rechnungsbetrages ist nicht abhängig vom Erfolg der Darbietung beim Publikum. Der Auftragnehmer hält sich vor, bis zu 50% der vereinbarten Gage per Vorauszahlung nach Vertragsabschluss zu fordern. Die An- und Abfahrt ist, wenn nicht im Angebot separat ausgewiesen, in einem Umkreis von 30km (eine Strecke) vom Wohnort (Abreisepunkt) im Preis enthalten. Bei weiteren Anfahrten wird ein Rechnungsaufschlag vereinbart. Der Abreisepunkt des DJ's ist immer sein Wohnort (siehe Kopfzeile). Die Berechnung der Kilometer entspricht auf [Google Maps](#) immer der schnellsten Route!

§5 Leistungsdauer

Das Ende der Musikbeschallung wird im beiderseitigen Einvernehmen bestimmt. Der Auftragnehmer beendet auch bei geringer Anzahl der Gäste nicht eigenmächtig die Musikbeschallung.

§6 Musikauswahl

Der DJ ist in der Gestaltung seines Musikprogramms frei und lässt seine Erfahrungen bezüglich der Musikauswahl entsprechend einfließen. Nach vorheriger Abtimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, dürfen sich der Veranstalter und seine Gäste Musik beim DJ wünschen. Er ist allerdings berechtigt, Musikwünsche abzulehnen. Der DJ ist nicht verpflichtet, auf Weisungen von Dritten einzugehen. Während den Essenszeiten oder während dem Eintreffen der Gäste legt der DJ nicht live auf, es wird leise Hintergrundmusik abgespielt.

§7 Technische Bedingungen

Zur Ausführung seiner Leistung benötigt der Auftragnehmer eine geeignete ebene, erschütterungsfreie Stellfläche und technisch einwandfreie Stromanschlüsse (Spannung 220Volt; Absicherung jeweils 16Ampere). Sollten die Stromanschlüsse nicht den üblichen Sicherungsanforderungen genügen, so behält sich der Auftragnehmer vor, die Veranstaltung, bei voller Forderung der Gage, nicht durchzuführen bzw. abzuberechnen. Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen. Bei Veranstaltung im Freien stellt der Auftraggeber einen ausreichenden Schutz vor Wettereinflüssen, insbesondere Regen und direkter Sonneneinstrahlung zur Verfügung.

§8 Rücktritt vom Vertrag

7.1. Seitens des Auftraggebers:

Ein Rücktritt vom Vertrag kann generell nur schriftlich erfolgen. Der Rücktritt ist ab dem Tage des Posteingangs beim Auftragnehmer gültig. Dabei gelten folgende Fristen und Aufwandsentschädigungen:

Rücktritt bis 14 Tage vor der Veranstaltung: 20% der vereinbarten Gage

Rücktritt am selben Tag oder einem Tag vor der Veranstaltung: 40% der vereinbarten Gage

7.2. Seitens des Auftragnehmers

Sollte der Auftragnehmer erkranken oder aus anderen wichtigen Gründen seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, kümmert er sich vorbehaltlich um Ersatz für die Veranstaltung (ohne Gewähr).

§9 Schadenersatz / Haftung

8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Veranstaltung ordnungsgemäß zu sichern, sodass Schäden an ausführenden und teilnehmenden Personen und Technik vom Auftragnehmer ausgeschlossen sind. Für Beschädigungen oder Verluste von Gerätschaften und Garderobe, die während der Vorbereitung, des Verlaufs oder der Nachbereitung der Veranstaltung durch Verhalten des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter, seiner Vertragspartner oder seiner Gäste entstehen, haftet der Auftraggeber. Die entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Bei Schäden an der Technik, die durch den Veranstalter oder einen Dritten entstehen, haftet die Haftpflichtversicherung des Veranstalters. Hat der Veranstalter keine Versicherung, die Schäden abdeckt, die durch ihn oder Dritte herbeigeführt werden, hat der Veranstalter eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen.

8.2. Bei Ausfällen durch „höhere Gewalt“ (Krankheit, unverschuldeter technischer Ausfall, unvorhersehbare Verkehrsstörungen, Naturkatastrophen oder ähnliches) hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz. Dies gilt insbesondere beim Ausfall der Technik im Ablauf der Veranstaltung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in solchem Fall den Schaden für den Kunden möglichst gering zu. Sollte es wider Erwarten zu einem Ausfall kommen, der keiner „höheren Gewalt“ unterliegt (also verschuldet ist) und tritt dieser Ausfall in der ersten Hälfte der vereinbarten Veranstaltungsdauer auf, wird bereits gezahltes Geld zurückerstattet. Danach wird der volle Betrag fällig. Der Auftragnehmer haftet nicht dafür, dass erwünschte betriebswirtschaftliche oder werbemäßige Ziele oder Erfolge des Auftraggebers erreicht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Veranstaltung nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen.

8.3. Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse unter Ziffer 8.2. gelten nicht im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung von Leben und Gesundheit.

§10 GEMA

Eventuelle Gema-Gebühren hat der Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch für den Einsatz überspielter und digitaler Tonträger. Die Veranstaltungsanmeldung für Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, übernimmt der Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei privaten nicht öffentlichen Veranstaltungen ist normalerweise keine Anmeldung erforderlich.

§11 Formvorschriften / Teilnichtigkeit

Alle Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages müssen schriftlich erfolgen, per Post oder E-Mail. Mündliche Abreden sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sind einzelne Bestimmungen eines dieser AGB bzw. eines geschlossenen Vertrages unwirksam, so bleiben alle anderen Bestimmungen dennoch wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Vorgabe zu ersetzen, die den Gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§12 Besonderheiten

11.1. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer alkoholfreie Getränke und ggf. eine Mahlzeit kostenlos zur Verfügung

11.2. Werden vor Ort vom Auftragnehmer Foto geschossen, dann werden diese dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die geschossenen Fotos dürfen vom Auftragnehmer für Werbezwecke genutzt werden.

11.3. Der Vertrag dient nur dem Geschäftsabschluss und hat als Rechnung keinerlei Gültigkeit. Die künstlerische Gestaltung bzw. Art und Weise des Auftritts obliegt nach Absprache vollkommen dem auftretenden DJ. Als Gerichtsstand gilt Detmold

sowie geltendes deutsches Recht. Der DJ überträgt dem Veranstalter das Recht, auf allen Vorankündigungen (Plakaten, Flyern, Homepage, etc.) für oben angeführte Veranstaltung seinen Künstlernamen zu veröffentlichen. Das Auslegen von Flyern / Visitenkarten / Plakaten ist dem DJ gestattet.

§13 Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung: nach § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.